

Gemeinde



RIEDER *A*LP

3986 Ried-Mörel

POLIZEIREGLEMENT



Büro Ried-Mörel
Tel. 027 927 14 07
Fax 027 927 30 60

Büro Riederalp
Tel. 027 928 68 82
Fax 027 928 68 85

www.gemeinde-riederalp.ch
info@gemeinde-riederalp.ch

Polizeireglement

der Gemeinde Riederalp

Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp

eingesehen,

- das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 14. September 2006 (EGStGB);
- die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO);
- das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO);
- die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 sowie das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);
- das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB);
- das Schweizerische Strafgesetzbuch (STGB) vom 21. Dezember 1937;

beschließt auf Antrag des Gemeinderates:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement soll Übertretungen auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Riederalp ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Riederalp fällt.

² Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar.

³ Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Die Strafe ist Busse. Sie kann mit einer Ersatzfreiheitsstrafe verbunden werden. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Art. 3 Zuständige Behörden

¹ Jedermann kann eine Übertretung anzeigen.

² Die Übertretungen dieses Reglements werden durch das Polizeigericht geahndet.

³ Sofern dieses Reglement keine andere Zuständigkeit vorsieht, fallen alle Entscheide und Bewilligungen in die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 4 Verfahren und Rechtsmittel

¹ Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

² Das Verfahren gegen die Entscheide des Polizeigerichts richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Art. 5 Vollzug

Die Gemeindebehörden und Mandatare sind für den Vollzug zuständig. Die Kantonspolizei kann zur Verstärkung beigerufen werden. Die Kantonspolizei verfügt zudem über die Kompetenz, alle gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton auf dem Gemeindegebiet Riederalp durchzusetzen.

II. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 6 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

¹ Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

² Wer mittels übermäßiger Emissionen andere belästigt.

Art. 7 Nachtruhestörung

¹ Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 08.00 Uhr) andere durch übermäßigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen usw. stört oder belästigt.

² Zudem ist sämtlicher Güterumschlag im Wohngebiet während der Nachtruhezeit nicht gestattet.

Art. 8 Rauschzustand

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Die Polizei kann die betroffene Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen. Im Falle eines Verdachtes auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 9 Diensterschwerung

¹ Wer einen Polizeibeamten oder zuständigen Mandatar bei der Ausübung seines Dienstes stört.

² Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 10 Identitätsfeststellung

¹ Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin der Polizei oder der zuständigen Mandatare seine Identität bekannt zu geben.

² Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben falsch sind.

Art. 11 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum selbst oder als Tierhalter verunstaltet, verunreinigt oder wer ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt. Der ordnungsgemäße Zustand ist umgehend wiederherzustellen.

Art. 12 Missbräuchlicher Alarm

Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 13 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung

¹ Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

² Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum herumstreifen oder weiden lässt oder wer innerorts sein Tier nicht gesichert führt (Hunde sind innerorts an der Leine zu führen).

Art. 14 Missbräuchlicher Durchgang

Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurch treibt oder Fahrzeuge hindurch führt.

Art. 15 Einwohnerkontrolle

Alle Personen, welche auf Gemeindegebiet Riederalp Wohnsitz nehmen und sich nicht innerhalb von 14 Tagen auf der Gemeinde melden.

Art. 16 Offene Feuer

¹ Auf dem Gebiet der Gemeinde Riederalp sind das Entfachen von Feuer im Freien sowie das Verbrennen von Materialien grundsätzlich verboten.

² Die Betreiber der gesicherten Feuer- oder Grillstellen sind für den ordentlichen Betrieb verantwortlich.

III. Bestimmungen über das Gastgewerbe und der Gewerbepolizei

Art. 17

¹ Wer die Bestimmungen des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) vom 8. April 2004 und dessen Verordnung sowie die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbepolizei vom 8. Februar 2007 (GGP) und dessen Verordnung nicht einhält, wird bestraft.

² Die wichtigsten Bestimmungen werden im Anhang I zu diesem Reglement aufgeführt, welcher in allen Räumlichkeiten und Plätzen der Beherbergung und Bewirtung an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.

³ Strafbehörde ist gemäß Art. 33 GBB im Kompetenzbereich der Gemeinde der Gemeinderat.

IV. Öffentliche Veranstaltungen

Art. 18 Bewilligungspflicht

¹ Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates, welche mittels von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulars zu beantragen ist.

² Die Gebühr beträgt Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 pro Veranstaltung.

³ Zur Wahrung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters einen Sicherheitsdienst verfügen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Verfahren

¹ Das Polizeigericht sorgt dafür, dass die auf Grund dieses Reglements gefällten Urteile vollstreckt werden.

² Urteile des Polizeigerichts können mittels Berufung an das Kantonsgericht angefochten werden. Die Berufung ist dem Polizeigericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden. Die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) sind anwendbar.

Art. 20

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements fällt, kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die angerufenen Beweismittel und die Anträge zu enthalten und ist eingeschrieben an den Gemeinderat zu richten.

Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung an einen Richter des Kantonsgerichtes angefochten werden.

Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden. Maßgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle im widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

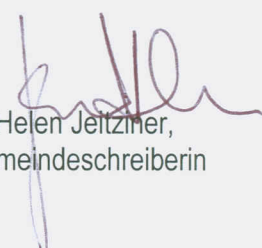
³ Beraten und verabschiedet durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 5. März 2012.

⁴ Genehmigt von der Urversammlung am 16. April 2012.

⁵ Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 23. Mai 2012.



Graziella Walker Salzmann,
Gemeindepräsidentin



Helen Jeltzner,
Gemeindeschreiberin

Anhang I

Ergänzungsbestimmungen zum Art. 17 des Polizeireglements der Gemeinde Riederalp –
Bestimmungen über das Gastgewerbe und die Gewerbepolizei

Art. 1 Öffnungs- und Schliessungszeiten

Der Gemeinderat legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze fest. Bei Fehlen eines Beschlusses sind die Räumlichkeiten und Plätze von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr zu schließen.

Art. 2 Einhaltung der Gäste Öffnungs- und Schliessungszeiten

¹ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist dafür verantwortlich, dass die Gäste die Räumlichkeiten und Plätze rechtzeitig verlassen, damit die bewilligte Schliessungszeit eingehalten werden kann.

² Gäste, die sich weigern, die Räumlichkeiten und Plätze zu verlassen, machen sich strafbar.

³ Der Inhaber der Betriebsbewilligung macht sich strafbar, wenn er nicht alle Maßnahmen zur rechtzeitigen Schließung der Räumlichkeiten und Plätze trifft.

Art. 3 Ruhe und Ordnung

¹ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in Räumlichkeiten und auf Plätzen verantwortlich.

² Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Gäste in unmittelbarer Nachbarschaft keine übermäßigen Störungen verursachen.

³ Der Gemeinderat kann, falls notwendig, auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung, einen Ordnungsdienst verlangen.

Art. 4 Musik und Aussenlautsprecher

¹ Ab 22.00 Uhr müssen Gastbetriebe mit Musik die Fenster geschlossen halten.

² Die Außenlautsprecher dürfen tagsüber nur in gedämpfter Weise in Betrieb sein und sind ab 22.00 Uhr abzustellen.

³ Die Bestimmungen des kommunalen Reglements betreffend Lärmbekämpfung und Verkehr sind zu beachten.

Art. 5 Jugendschutz

¹ Nach 18.00 Uhr haben Jugendliche unter 12 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.

² Nach 22.00 Uhr haben Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.

³ Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos oder ähnliche Darbietungen angeboten werden.

⁴ Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke anzubieten, welche bei gleicher Menge weniger teuer sind als das billigste alkoholische Getränk.

⁵ Die Gesetzesbestimmungen über den Schutz der Minderjährigen bleiben vorbehalten.

⁶ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Kontrolle des Zutrittsalters verantwortlich.

Art. 6 Meldepflichtige Tätigkeiten

¹ Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Tätigkeiten Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde.

² Bewilligungen aufgrund anderer Gesetzgebungen bleiben vorbehalten.

Art. 7 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

¹ Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegen der Bewilligung der Gemeindebehörde und einer Gebühr, die gemäß dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden festgelegt wird.

² Die Organisation von diversen Spielen und Wettbewerben gegen Einschreibgebühr unterliegt der Bewilligung der Gemeindebehörde und einer Gebühr zwischen 20 und 100 Franken.

³ Die Ausübung einer durch das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden geregelten Tätigkeit unterliegt der Bewilligung der kantonalen Behörde.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft. Damit sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Beraten und verabschiedet durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 5. März 2012.

³ Genehmigt von der Urversammlung am 16. April 2012.

⁴ Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 23. Mai 2012

Graziella Walker Salzmann,
Gemeindepräsidentin

Helen Jeltziner,
Gemeindeschreiberin